

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

betr. überplanmäßige Ausgabe bei Kap. 08 06 Tit. 831 02 (Kapitalzuführung an die Salzgitter AG)

Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 22. Februar 1974:

Unter Bezugnahme auf § 37 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung unterrichte ich den Deutschen Bundestag von meiner Einwilligung, zu Lasten des Haushaltsjahres 1973 eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 100 Millionen DM bei Kap. 08 06 Tit. 831 02 zum Zwecke einer Kapitalzuführung an die Salzgitter AG zu leisten.

Die Eigenkapital-Ausstattung des Salzgitter-Konzerns erreichte 1973 nach der unternehmerisch notwendigen Expansion in den letzten Jahren (Übernahme des Ilseder Hütte-Konzerns und der Mehrheitsbeteiligung an der Howaldtswerke-Deutsche Werft AG) nur noch rund 10 v. H. der Konzern-Bilanzsumme. Die bei dieser Sachlage notwendige Verstärkung der Eigenmittel konnte Ende 1973 aus folgenden Gründen nicht länger hinausgeschoben werden:

Nach dem Stand vom 31. Dezember 1973 standen bei der Salzgitter AG (einschließlich Salzgitter-Hüttenwerk AG) Anlagewerten in Höhe von 1,45 Milliarden DM lediglich Eigenmittel und langfristige Fremdmittel in Höhe von 1,33 Milliarden DM gegenüber. Es bestand somit eine durch kurzfristiges Fremdkapital gedeckte Finanzierungslücke von 120 Millionen DM. Die Konzernplanung, die vorgesehen hatte, von den kurzfristig finanzierten 120 Millionen DM Ende 1973 einen Betrag von 100 Millionen DM in langfristige Fremdmittel umzuschulden, ließ sich wegen der angespannten Lage des Kapitalmarktes nicht verwirklichen. Zur Deckung der Finanzierungslücke von 100 Millionen DM war daher eine entsprechende Kapitalzuführung durch den Bund notwendig.

Die Kapitalzuführung an die Salzgitter AG war aus den geschilderten Gründen unabweisbar. Sie konnte im Zeitpunkt der Aufstellung und Beratung des Bundeshaushalts 1973 nicht vorhergesehen werden.

Die Ausgabe wird zu Lasten des Gesamthaushalts gedeckt.